

Geschäftsverzeichnissnr. 6177

Entscheid Nr. 76/2016
vom 25. Mai 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 577 des Gerichtsgesetzbuches,
gestellt vom Bezirksgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern
L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des
Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. März 2015 in Sachen Hussain Azhar gegen die « Brouwerij De Koninck » AG, dessen Ausfertigung am 31. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 577 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2014 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Zuweisung der Zuständigkeit an den natürlichen Richter in verschiedenen Angelegenheiten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Berufungen gegen Urteile zwischen Unternehmen, das heißt zwischen allen Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, die eine im Rahmen der Verwirklichung dieses Zwecks getätigte Handlung betreffen und die vom Friedensrichter erlassen wurden (kraft dessen besonderer Zuständigkeiten, die sich aus Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches ergeben), nicht mehr vor das Handelsgericht, sondern vor das Gericht erster Instanz gebracht werden, während alle Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die eine im Rahmen der Verwirklichung ihres wirtschaftlichen Zwecks getätigte Handlung betreffen und die nicht in die besondere Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane fallen, kraft Artikel 573 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2014, vor das Handelsgericht gebracht werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 577 des Gerichtsgesetzbuches bestimmte in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 26. März 2014 anwendbaren Fassung:

« Das Gericht Erster Instanz erkennt über Berufungen gegen Urteile, die in erster Instanz vom Friedensrichter und, in den in Artikel 601*bis* vorgesehenen Fällen, vom Polizeigericht erlassen worden sind.

Berufung gegen die Entscheidungen, die der Friedensrichter in erster Instanz in Streitsachen zwischen Kaufleuten bezüglich der Handlungen, die im Gesetz als Handelsgeschäfte bezeichnet werden, oder in Streitsachen über Wechsel gefällt hat, wird jedoch bei dem Handelsgericht eingelegt ».

B.2. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2014 wurde Absatz 2 mit Wirkung zum 1. Juli 2014 aufgehoben.

Andere Bestimmungen desselben Gesetzes waren Anlass für diese Aufhebung. Vor dem 1. Juli 2014 waren die Friedensrichter bis zu einem bestimmten Betrag für Streitsachen zwischen Kaufleuten zuständig. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2014 wurde Artikel 573 des Gerichtsgesetzbuches so abgeändert, dass das Handelsgericht künftig für diese Streitsachen zuständig ist, ungeachtet des Streitwertes. Der somit abgeänderte Artikel 573 bestimmt:

« Das Handelsgericht erkennt in erster Instanz:

1. über Streitfälle zwischen Unternehmen - das heißt zwischen allen Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen - mit Bezug auf eine zur Verwirklichung dieses Ziels vorgenommene Handlung und die nicht in die besondere Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane fallen,

2. über Streitfälle mit Bezug auf Wechsel und Eigenwechsel.

Die Klage gegen ein Unternehmen kann unter den in Absatz 1 Nr.1 erwähnten Bedingungen ebenfalls vor das Handelsgericht gebracht werden, selbst wenn der Kläger kein Unternehmen ist. Jede diesbezüglich vor Entstehung des Rechtsstreits festgelegte Gerichtsstandsklausel ist nichtig ».

Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2014 hat die Zuständigkeit des Friedensrichters dementsprechend angepasst. Artikel 590 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches lautet infolgedessen:

« Der Friedensrichter erkennt über alle Klagen, deren Betrag 2.500 EUR nicht übersteigt, außer über diejenigen, die das Gesetz seiner Gerichtsbarkeit entzieht, nämlich die in den Artikeln 569 bis 571, 572bis, 573, 574 und 578 bis 583 vorgesehenen Klagen ».

B.3. Die vorerwähnte Verschiebung der Zuständigkeit für Streitsachen zwischen Kaufleuten oder Unternehmen hat den Gesetzgeber veranlasst, Artikel 577 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches aufzuheben:

« Angesichts der vorgeschlagenen Abänderung von Artikel 573 des Gerichtsgesetzbuches, wodurch die Zuständigkeit in erster Instanz ungeachtet des Streitwertes den Handelsgerichten übertragen wird, ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden.

Diese Abänderung ändert nichts an dem allgemeinen System der Berufungen gegen Entscheidungen, die zur besonderen Zuständigkeit der Friedensrichter gehören. Für Berufungen in Bezug auf Geschäftsmietverträge beispielsweise bleibt das Gericht erster Instanz zuständig. Es war besonders angebracht, diese besondere Zuständigkeit den Friedensrichtern zu überlassen, denn sie hängt eng mit der Zuständigkeit für die Pacht- und Wohnungsmietverträge zusammen. Aus demselben Grund ist es notwendig, dass diese zusammenhängenden Zuständigkeiten weiterhin zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts erster Instanz gehören » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/001, S. 12).

B.4. Mit dem zuletzt zitierten Absatz aus den Vorarbeiten ist der vorlegende Richter nicht einverstanden. Er bemerkt, dass alle Berufungen, bei denen beide Parteien Kaufleute waren, auch in Bezug auf Mietstreitsachen vorher dem Handelsgericht unterbreitet werden mussten.

Der vorlegende Richter führt anschließend an, dass die Erfahrung der Handelsgerichte mit Unternehmensstreitsachen und ihre spezifische Zusammensetzung eine Garantie für die betroffenen Rechtsuchenden darstellten, die nicht ohne vernünftige Rechtfertigung Personen vorenthalten werden dürfe, die sich in vergleichbaren Umständen befänden.

Ausgehend von dieser Sichtweise möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 577 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2014 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, «indem Berufungen gegen Urteile zwischen Unternehmen, das heißt zwischen allen Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, die eine im Rahmen der Verwirklichung dieses Zwecks getätigte Handlung betreffen und die vom Friedensrichter erlassen wurden (kraft dessen besonderer Zuständigkeiten, die sich aus Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches ergeben), nicht mehr vor das Handelsgericht, sondern vor das Gericht erster Instanz gebracht werden, während alle Streitsachen zwischen Unternehmen, die eine im Rahmen der Verwirklichung ihres wirtschaftlichen Zwecks getätigte Handlung betreffen und die nicht in die besondere Zuständigkeit anderer Rechtsprechungsorgane fallen, kraft Artikel 573 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2014, vor das Handelsgericht gebracht werden ».

Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Artikel 591 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass der Friedensrichter, ungeachtet des Streitwertes, insbesondere über « Streitfälle mit Bezug auf die Vermietung unbeweglicher Gütern und über zusammenhängende Klagen, die auf die Vermietung eines Handelsgeschäfts zurückzuführen sind » erkennt.

B.5. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, geht aus der Vorabentscheidungsfrage ausreichend deutlich hervor, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden: die Kaufleute, die die Garantie genießen, dass ihre Streitsache durch das Handelsgericht beurteilt wird, und die Kaufleute, die nicht die gleiche Garantie genießen.

B.6. Der Ministerrat stellt die Relevanz der Vorabentscheidungsfragen für die Beurteilung der Streitsache im Ausgangsverfahren an. Er verweist dazu auf Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2014, der bestimmt:

« Berufung gegen eine Entscheidung, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes von einem aufgrund der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Bestimmungen zuständigen Rechtsprechungsorgan getroffen worden ist, wird bei dem Rechtsprechungsorgan erhoben, das aufgrund der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Bestimmungen zuständig war, um über die Berufung zu erkennen ».

Der vorliegende Richter beruft sich jedoch auf Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches, wonach die Gesetze, die die Zuständigkeit der Gerichte regeln, auf laufende Prozesse anwendbar sind, « ohne Entbindung der Gerichtsinstanz, bei der sie rechtsgültig anhängig gemacht wurden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ». Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes leitet der vorliegende Richter ab, dass das Bezirksgericht hinsichtlich eines nach dem Inkrafttreten des neuen Zuständigkeitsgesetzes eingetretenen, auf die Zuständigkeit sich beziehenden Zwischenfalls das neue Zuständigkeitsgesetz berücksichtigen müsse.

Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Normen festzulegen, die auf die ihm vorgelegte Streitsache Anwendung finden.

Im vorliegenden Fall reicht die Feststellung, dass das Urteil des vorlegenden Richters nicht offensichtlich unvernünftig ist und dass daher nicht geschlussfolgert werden kann, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich wäre.

B.7. Das Ziel des Gesetzes vom 26. März 2014 wird in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Es ist wichtig, dass der Richter, der am besten geeignet ist, eine schnelle Entscheidung von guter Qualität zu treffen, gewählt wird. Der Entwurf dient dazu, dem natürlichen Richter den Auftrag zu erteilen, die Streitsachen zu beurteilen, für deren Beurteilung er am besten geeignet ist. Eine weitere Spezialisierung der Gerichte wird die Qualität der Entscheidungen steigern.

Die Konzentration der Handelsgerichte, so wie sie in den Gesetzen zur Umgestaltung der Gerichtsbezirke vorgesehen ist, ermöglicht es, die Angelegenheiten, die künftig den Handelsgerichten anvertraut werden, noch besser zu behandeln, und dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Es ist wichtig, dass die Rechtsuchenden intuitiv und ohne zu zögern wissen, welchem Richter sie ihre Streitsache unterbreiten müssen. Es kommt noch allzu oft vor, dass überflüssige Diskussionen über die Zuständigkeit stattfinden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/001, S. 4).

B.8. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.9. Durch die fragliche Bestimmung wird den von einer Nachbarschaftsstreitsache betroffenen Kaufleuten nicht das Recht auf Zugang zum Richter entzogen. Dieses Recht beinhaltet nicht das Recht des Kaufmanns auf einen Richter seiner Wahl.

Es gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, welcher Richter am besten geeignet ist, über eine bestimmte Art von Streitsachen zu befinden. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber die Streitsachen in Bezug auf Mietverträge, einschließlich der Mietstreitsachen zwischen Kaufleuten, einem anderen Richter als dem Handelsgericht anvertraut hat aus den Gründen, die in den in B.3 zitierten Vorarbeiten angeführt sind, verletzt nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Kaufleute.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 577 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 26. März 2014 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot